

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Zum Gewerkschaftskongress.

Antrag der Generalkommission: Gründung eines Streik-Reservefonds.

Bei der Einsetzung der Generalkommission ging man von dem Gedanken aus, eine Institution zu schaffen, welche nicht nur alle, sämtliche Gewerkschaften berührenden Angelegenheiten zu erledigen und Agitation zu betreiben habe, sondern auch eine Regelung der Streikunterstützung herbeiführen sollte. Vom November 1890 bis März 1892 war eine der Aufgaben der Generalkommission, Abwehrstreiks zu unterstützen. Die Erfahrungen, welche während dieser Zeit mit der Streikunterstützung gemacht wurden, veranlaßten den Gewerkschaftskongress, der Generalkommission diese Aufgabe zu entziehen, obgleich sich auf dem Kongress eine starke Strömung für Beibehaltung der Streikunterstützung geltend machte. Daß diese nicht in der bisherigen Weise geleistet werden konnte, war klar ersichtlich, doch es fehlte an einer geeigneten grundlegenden Uebersicht, um zweckentsprechende Bestimmungen für die Unterstützung der Streiks seitens der Generalkommission geben zu können.

In den letzten Monaten wurde von mehreren Zentralvorständen die Anfrage an die Generalkommission gerichtet, ob sie dem Gewerkschaftskongress einen Antrag bezüglich Regelung der Streikunterstützung zu unterbreiten gedenke. Wenn dies nicht der Fall, so würde ein solcher Antrag von den betreffenden Vorständen eingebracht werden.

Diese Anfragen waren es aber nicht allein, was die Generalkommission veranlaßte, die nachstehenden Berechnungen und Aufstellungen zu machen, um den zweckmäßigsten Weg für die Streikunterstützung zu finden, sondern aus der Geschäftstätigkeit der Generalkommission ergab sich die Nothwendigkeit, eine Zentralkasse für Streikunterstützung zu gründen. Die Zahl der Gesuche um Streikunterstützung, die in den letzten 4 Jahren bei der Generalkommission einliefen, ist ganz bedeutend. In allen Fällen mußte die Generalkommission diese Gesuche, die vielfach auf Gewährung eines Darlehns für Streikzwecke hinausliefen, unter Hinweis auf die Kongressbeschlüsse ablehnen, obgleich die Nothwendigkeit der Unterstützung meistens anerkannt worden ist. Diese vielen Streikunterstützungsgesuche zeigen, daß ein

Bedürfnis dafür vorhanden, eine allgemeine Reservekasse für Streikunterstützung zu schaffen. Die Zahl der Streiks, welche verloren gehen, weil es an Unterstützung fehlt, ist nicht gering. Eine gefüllte Streikreservekasse würde diesem vorbeugen und sie würde, was noch höher anzuschlagen ist, manchen Streik verhindern.

Wie die Unternehmer sich den Forderungen der Arbeiter gegenüber verhalten, wie sie die Arbeiter, welche bei Differenzen Verhandlungen anzuknüpfen suchen, behandeln, ist hinreichend bekannt, so daß wir nicht nöthig haben, hiervon eine Schilderung zu geben. Der Unternehmer ist über die Verhältnisse einer Organisation ebenso gut unterrichtet, wie die Mitglieder der Organisation. Er kann sich in den meisten Fällen mit Recht sagen, ein Streik kann nicht lange dauern, denn die Organisation ist finanziell nicht gut gestellt. Es wird ihm also nicht einfallen, mit den Arbeitern zu unterhandeln, sondern er wird sie kurz abweisen. Anders dürfte sich die Sache gestalten, wenn der Unternehmer weiß, daß eine Organisation für einen Streik finanziell gerüstet ist. Er wird die Arbeiter als Macht respektieren und durch Vereinbarung wird mancher Kampf vermieden werden.

Dies scheint uns ein schwer in's Gewicht fallender Grund für die Nothwendigkeit einer Regelung der Streikunterstützung zu sein. Täuscht sich der Unternehmer auch vielfach in seiner Berechnung, weil die Erträgnisse der Sammlung für einen Streik ausreichen, um die Ausstehenden zu unterstützen, so bieten diese Sammlungen den Streikenden selbst doch keinen genügenden Rückhalt. Wer bei den Sammlungen gerade Glück hat oder es am besten versteht, Propaganda für einen Streik zu machen, der erhält ausreichende Mittel, während die Betheiligten an einem anderen Streik nur mit Mühe einige Pfennige zusammenbekommen können. Dieses ganze System der Streikunterstützung ist nicht nur unpraktisch, sondern mit Rücksicht auf die letzterwähnten Verhältnisse auch ungerecht.

Streiks 1890/91	Mitgliederzahl	Von den Organisationen wären selbst zu bezahlen für je 100 Mitglieder Wochen Streikunterstützung bei Wochen Karenzzeit			Ausbezahlt sind	Bei Nr. 9, Streikunterstützung, sind dies Wochen Unterstuf.	Es wären hinzuzuzahlen						
		50	40	30			Mark	Streikwochen bei Wochen Karenzzeit			Mark bei Wochen Karenzzeit und Nr. 6 pro Woche Unterstützung		
								50	40	30	50	40	30
Bildhauer	3000	1500	1200	900	29588	3288	1788	2088	2388	10728	12528	14328	
Brauer	1300	650	520	390	6372	708	58	188	318	348	1128	1908	
Buchbinder	3200	1600	1280	960	8218	913	—	—	—	—	—	—	
Buchdrucker	17000	8500	6800	5100	*1250000	89286	80786	82486	84186	484716	494916	505116	
Drehstler	2600	1300	1040	780	15249	1694	394	654	914	2364	3924	5484	
Gärtner	1100	550	440	330	13200	1467	917	1027	1137	5502	6162	6822	
Lohgerber	1000	500	400	300	8341	927	427	527	627	2562	3162	3762	
Weißgerber	1700	850	680	510	66637	7404	6554	6724	6994	39324	40344	41964	
Glasler	1700	850	680	510	?	?	?	?	?	?	?	?	
Goldarbeiter	2200	1100	880	660	5040	560	—	—	—	—	—	—	
Hafenarbeiter	4500	2250	1800	1350	3760	418	—	—	—	—	—	—	
Handschuhmacher	2300	1150	920	690	78000	8667	7517	7747	7977	45102	46482	47862	
Hutmacher	3000	1500	1200	900	1400	156	—	—	—	—	—	—	
Kupfer Schmiede	2600	1300	1040	780	26778	2975	1675	1935	2195	10050	11610	13170	
Maler	6600	3300	2640	1980	34321	3813	513	1173	1833	3078	7038	10998	
Maurer	10200	5100	4080	3060	179902	19989	14889	15909	16929	89334	95454	101574	
Musikinstr.-Arbeiter	2000	1000	800	600	12000	1333	333	533	733	1998	3198	4398	
Blätterinnen	100	50	40	30	2623	291	241	251	261	1446	1506	1566	
Schiffszimmerer	1200	600	480	360	26184	2909	2309	2429	2549	13854	14574	15294	
Schmiede	2500	1250	1000	750	1491	163	—	—	—	—	—	—	
Schneider	7700	3850	3080	2310	28575	3175	—	95	865	—	570	5190	
Seiler	500	250	200	150	3137	349	99	149	199	594	894	1194	
Steinseher	2000	1000	800	600	1468	163	—	—	—	—	—	—	
Tapezierer	1100	550	440	330	1140	127	—	—	—	—	—	—	
Tischler	16600	8300	6640	4980	50240	5582	—	—	602	—	—	3612	
Bergolber	1100	550	440	330	25330	2814	2264	2374	2484	13584	14244	14904	
Zimmerer	9800	4900	3920	2940	217068	24119	19219	20199	21179	115314	121194	127074	
Tabakarbeiter	11000	5500	4400	3300	**500000	50000	44500	45600	46700	267000	273600	280200	
	119600	59800	47840	35880	2596062	233290	184483	192088	201070	1106898	1152528	1206420	

* Nr. 14, — von der Verbandsklasse. ** Nr. 10, — pro Woche.

Streiks 1892	Mitgliederzahl	Von den Organisationen wären selbst zu bezahlen für je 100 Mitglieder Wochen Streikunterstützung bei Wochen Karenzzeit			Ausbezahlt sind	Bei Nr. 9, Streikunterstützung, sind dies Wochen Unterstuf.	Es wären hinzuzuzahlen						
		25	20	15			Mark	Streikwochen bei Wochen Karenzzeit			Mark bei Wochen Karenzzeit und Nr. 6 pro Woche Unterstützung		
								25	20	15	25	20	15
Bildhauer	2800	700	560	420	560	62	—	—	—	—	—	—	
Böttcher	4200	1050	840	630	1699	189	—	—	—	—	—	—	
Brauer	3600	900	720	540	25680	2853	1953	2133	2313	11718	12798	13878	
Drehstler	2300	575	460	345	1196	133	—	—	—	—	—	—	
Weißgerber	1700	425	340	255	122	13	—	—	—	—	—	—	
Glasler	1500	375	300	225	482	54	—	—	—	—	—	—	
Glacehandschuhmacher	2300	575	460	345	?	?	—	—	—	?	?	?	
Holzarbeiter	600	150	120	90	572	64	—	—	—	—	—	—	
Hutmacher	2700	675	540	405	2100	222	—	—	—	—	—	—	
Lithographen	3900	975	780	585	1326	147	—	—	—	—	—	—	
Maurer	11800	2950	2360	1770	4366	485	—	—	—	—	—	—	
Porzellanarbeiter	5100	1275	1020	765	4471	497	—	—	—	—	—	—	
Schmiede	1700	425	340	255	221	25	—	—	—	—	—	—	
Schuhmacher	10100	2525	2020	1515	2968	330	—	—	—	—	—	—	
Seiler	300	75	60	45	1004	112	37	52	67	222	312	402	
Tabakarbeiter	11000	2750	2200	1650	9899	1100	—	—	—	—	—	—	
Textilarbeiter	6500	1625	1300	975	16752	1861	236	561	886	1416	3366	5316	
Tischler	18100	4525	3620	2715	10290	1143	—	—	—	—	—	—	
Bergolber	600	150	120	90	396	44	—	—	—	—	—	—	
Zigarrenfortirer	800	200	160	120	?	?	—	—	—	?	?	?	
Zimmerer	8400	2100	1680	1260	534	59	—	—	—	—	—	—	
	100000	25000	20000	15000	84638	9394	2226	2746	3266	13356	16476	19596	

Die vorstehenden Berechnungen zeigen, daß mit geringfügigen Beiträgen selbst jene gewaltigen Summen aufgebracht werden können, welche in den Jahren 1890/91 für Streiks verausgabt worden sind, wenn diese Beiträge regelmäßig gezahlt werden. Jedensfalls ist in diesem System der Streikunterstützung der Solidarität der beste Ausdruck gegeben, weil bei demselben die kleineren Organisationen durch die größeren bei den wirtschaftlichen Kämpfen gestützt werden. Trotzdem hat die Generalkommission davon Abstand genommen, dem Gewerkschaftskongress einen Antrag bezüglich Streik-

Alle diese Gründe bestimmten die Generalkommission, nach einem Wege zu suchen, auf welchem die bestehenden Mißstände beseitigt werden können, ohne die Kräfte der organisirten Arbeiter übermäßig anzustrengen. Die aufgestellten Berechnungen ergaben, daß Großes, Gewaltiges geleistet werden kann, wenn alle organisirten Arbeiter bereit sind, sich einem allgemeinen Schutz- und Trugbündniß anzuschließen.

Die seit 5 Jahren von der Generalkommission aufgestellten Streikstatistiken ermöglichen es, Berechnungen darüber anzustellen, welche Mittel zur Streikunterstützung erforderlich sind. Bedauerlicherweise sind diese Statistiken trotz unserer Mahnungen, das Material gewissenhaft zu sammeln, nicht vollkommen, und zeigt es sich jetzt, wie nachtheilig es ist, wenn einzelne Vorstände in der Ausfüllung der von der Generalkommission versandten statistischen Vogen nachlässig sind. Immerhin werden die Statistiken genügen, um nach ihnen feststellen zu können, in welcher Weise die Streikunterstützung zu regeln ist.

Die Generalkommission ging bei ihrem Plane von dem Gedanken aus, daß die Zentralstreikkasse nur dann mit ihren Mitteln einzugreifen habe, wenn eine Organisation einen größeren Kampf zu führen hätte, respektive die Kräfte einer Organisation erschöpft sind. Die Entscheidung darüber, wann die Unterstützung einzutreten hat, kann aber nicht in die Hand einer Kommission gelegt werden, weil dadurch unzweifelhaft Uneinigkeit unter den Gewerkschaften hervorgerufen würde.

Um diese Streitigkeiten zu vermeiden, muß bestimmt gesagt werden, wann und unter welchen Umständen die Zentralstreikkasse zur Hilfe verpflichtet ist. Es wurden zunächst nach den Streikstatistiken Berechnungen angestellt, wie die Sache sich gestalten würde, wenn als Norm für die Unterstützungsberechtigung festgesetzt würde, daß ein bestimmter Prozentsatz der Mitglieder einer Organisation sich im Streik befinden muß. Die Berechnungen ergaben jedoch, daß bei diesem System diejenigen Organisationen benachtheiligt würden, welche den Prozentsatz nicht erreichen und doch durch eine Reihe kleinerer Streiks in ihren Klassenverhältnissen geschwächt würden.

Diese Ungleichheit würde verschwinden, wenn jede Organisation Unterstützung erhalten würde, wenn sie innerhalb eines Jahres für eine bestimmte Zahl Streikwochen Unterstützung gezahlt hat. Die Tabellen, welche von der Generalkommission für diese Berechnungen aufgestellt sind, bieten so interessantes Material, daß wir sie in ihrem vollen Umfange veröffentlichen wollen. Es ist bei diesen Berechnungen angenommen worden, daß jede Organisation, welche einen Streik zu führen hat, in einem Jahre aus eigenen Mitteln zunächst für je 100 Mitglieder 25 resp. 20 oder 15 Wochen Streikunterstützung zu zahlen hat.

Ist dieses geschehen, so würde die Zentralkasse für jedes im Streik befindliche Mitglied der Organisation eine Unterstützung von M. 6 pro Woche bezahlen. Die Summe, welche eine Organisation auf diese Weise an Streikunterstützung in einem Jahre er-

halten kann, soll das Zehnfache des eingezahlten Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Zum Verständniß der nachstehenden Tabellen wollen wir noch bemerken, daß in der ersten Rubrik die Organisationen angeführt sind, welche in den betreffenden Jahren Streiks zu führen hatten. In der zweiten Rubrik steht die Mitgliederzahl der Organisationen und ist dieselbe, um die Berechnung zu erleichtern, abgerundet. Die dritte Rubrik giebt an, wie viel Wochen Streikunterstützung jede Organisation nach ihrer Mitgliederzahl in einem Jahre aus eigenen Mitteln zu bezahlen hat, wenn für je 100 Mitglieder 25 resp. 20 resp. 15 Wochen Streikunterstützung aus eigenen Mitteln zu zahlen sind. Die vierte Rubrik giebt die Summen an, welche in den einzelnen Jahren von der Organisation für Streikunterstützung verausgabt wurden. Die fünfte Rubrik enthält die Summe der Wochen, welche sich aus der gezahlten Streikunterstützung ergibt, wenn eine Unterstützung von M. 9 pro Woche angenommen wird. In der sechsten Rubrik ist angegeben, wie viel Wochen Streikunterstützung von der Zentralkasse noch zu zahlen wären, wenn die Organisationen aus eigenen Mitteln für je 100 Mitglieder 25 resp. 20 resp. 15 Wochen Streikunterstützung gezahlt haben. Gleichzeitig ist auch die Summe angegeben, welche bei einer Unterstützung von M. 6 pro Woche zu zahlen wäre. Die Streikunterstützung ist für die Jahre 1890/91 zusammen aufgestellt. Demnach beziehen sich auch die Berechnungen auf zwei Jahre. Zum besseren Verständniß wollen wir einige Beispiele anführen. Die Bildhauer mit 3000 Mitgliedern hätten für 1890/91 1500 Wochen Streikunterstützung aus eigenen Mitteln zu zahlen, wenn für je 100 Mitglieder 25 Streikwochen aus der Kasse der Organisation zu zahlen wären. Es sind von den Bildhauern in den beiden Jahren aber M. 29 588 für Streikunterstützung verausgabt, das sind bei M. 9 pro Woche Unterstützung 3288 Streikwochen. Sie hätten demnach aus der Zentralkasse noch für 1788 Streikwochen oder M. 10 728 Streikunterstützung zu erhalten. Wird dagegen die Bestimmung getroffen, daß für je 100 Mitglieder für 20 Wochen Streikunterstützung zu zahlen ist, so hätte die Verbandskasse der Bildhauer für 1200 Wochen Unterstützung zu zahlen gehabt, während aus der Zentralkasse für 2088 Wochen oder M. 12 528 Unterstützung zu leisten wäre. Bei 15 Wochen Karenzzeit wäre von der Organisation für 900 Wochen und aus der Zentralkasse für 2388 Wochen oder M. 14 328 zu leisten gewesen.

Bei der Karenzzeit von 15 Wochen würden Unterstützung aus der Zentralkasse erhalten haben: 1890/91: 20 Organisationen für 201 070 Wochen oder M. 1 206 420; 1892: 3 Organisationen für 3266 Wochen oder M. 19 596; 1893: 9 Organisationen für 9794 Wochen oder M. 28 764; 1894: 14 Organisationen für 27 380 Wochen oder M. 164 280.

Nach diesen Erklärungen glauben wir die Tabellen genügend verständlich gemacht zu haben und lassen dieselben nunmehr folgen:

Streiks 1893	Mitgliederzahl	Von den Organisationen wären selbst zu bezahlen für je 100 Mitglieder Wochen Streikunterstützung bei Wochen Karenzzeit			Ausbezahlt sind Mark	Bei Nr. 9. Streikunterstützung, sind dies Wochen Unterfütig.	Es wären hinzuzuzahlen					
		25	20	15			Streikwochen bei Wochen Karenzzeit			Mark bei Wochen Karenzzeit und Nr. 6 pro Unterfütigung		
							25	20	15	25	20	
Bildhauer	2700	675	540	405	1472	164	—	—	—	—	—	—
Brauer	4000	1000	800	600	13108	1456	456	656	856	2736	3936	
Formier	2700	675	540	405	1757	195	—	—	—	—	—	—
Handschuhmacher	2300	575	460	345	2395	266	—	—	—	—	—	—
Glasarbeiter	2100	525	420	315	3341	371	—	—	56	—	—	—
Holzarbeiter	23800	5950	4780	3570	8426	936	—	—	—	—	—	—
Hutmacher	2600	650	520	390	3511	390	—	—	—	—	—	—
Korbmacher	1000	250	200	150	18792	2088	1838	1888	1938	11028	11328	
Kürschner	300	75	60	45	4299	478	403	419	433	2418	2508	
Lederarbeiter	2600	650	520	390	6409	712	62	192	322	372	1152	
Lithographen	4100	1025	820	615	44948	4994	3969	4174	4379	23814	25044	
Maurer	12200	3050	2440	1830	2704	300	—	—	—	—	—	—
Porzellanarbeiter	5600	1400	1120	840	2975	330	—	—	—	—	—	—
Sattler	1400	350	280	210	1329	148	—	—	—	—	—	—
Schneider	7300	1825	1460	1095	6095	677	—	—	—	—	—	—
Schuhmacher	10300	2575	2060	1545	19023	2114	—	54	569	—	324	
Seiler	200	50	40	30	962	107	57	67	77	342	402	
Steinmeger	2200	550	440	330	13445	1494	944	1054	1164	5664	6324	
Stukkateure	400	100	80	60	345	38	—	—	—	—	—	—
Tabakarbeiter	13700	3425	2740	2055	8860	984	—	—	—	—	—	—
Töpfer	3200	800	640	480	2275	253	—	—	—	—	—	—
Zimmerer	7700	1925	1540	1155	8876	986	—	—	—	—	—	—
	112400	28100	22480	16860	175342	19781	7729	8503	9794	46374	51018	

Streiks 1894	Mitgliederzahl	Von den Organisationen wären selbst zu bezahlen für je 100 Mitglieder Wochen Streikunterstützung bei Wochen Karenzzeit			Ausbezahlt sind Mark	Bei Nr. 9. Streikunterstützung, sind dies Wochen Unterfütig.	Es wären hinzuzuzahlen					
		25	20	15			Streikwochen bei Wochen Karenzzeit			Mark bei Wochen Karenzzeit und Nr. 6 pro Unterfütigung		
							25	20	15	25	20	
Bauarbeiter	2200	550	440	330	935	104	—	—	—	—	—	—
Bildhauer	2900	725	580	435	6712	745	20	165	310	120	990	
Brauer	5100	1275	1020	765	165148	18350	17075	17330	17585	102450	103980	
Formier	2400	600	480	360	1592	177	—	—	—	—	—	—
Formenstecher	400	100	80	60	213	24	—	—	—	—	—	—
Glacehandschuhm.	2400	600	480	360	100	11	—	—	—	—	—	—
Gold- und Silberarb.	1400	350	280	210	5548	616	266	336	406	1596	2016	
Häfenarbeiter	2000	500	400	300	1693	188	—	—	—	—	—	—
Holzarbeiter	26100	6525	5220	3915	16741	1860	—	—	—	—	—	—
Hutmacher	2600	650	520	390	474	53	—	—	—	—	—	—
Korbmacher	700	175	140	105	1035	115	—	—	10	—	—	—
Lederarbeiter	3400	850	680	510	7137	793	—	113	283	—	678	
Lithographen	4000	1000	800	600	29902	3322	2322	2522	2722	13932	15132	
Maler	5300	1325	1060	795	1574	175	—	—	—	—	—	—
Maurer	12600	3150	2520	1890	21979	2442	—	—	552	—	—	—
Porzellanarbeiter	6600	1650	1320	990	13798	1533	—	213	543	—	1278	
Schiffszimmerer	1300	325	260	195	1689	188	—	—	—	—	—	—
Schmiede	1300	325	260	195	2637	293	—	33	98	—	198	
Schneider	8500	2125	1700	1275	24749	2750	625	1050	1475	3750	6300	
Seiler	300	75	60	45	8689	965	890	905	920	5340	5430	
Steinseger	2500	625	500	375	15236	1693	1068	1193	1318	6408	7158	
Töpfer	3000	750	600	450	5863	651	—	51	201	—	306	
Vergolber	800	200	160	120	923	102	—	—	—	—	—	—
Zimmerer	8100	2025	1620	1215	19544	2172	147	552	957	882	3312	
	105900	26475	21180	15885	353911	39322	22413	24463	27380	134478	146778	

unterstützung auf dieser Grundlage zu unterbreiten. Jedoch nicht deshalb, weil wir das System nicht für richtig halten, sondern weil wir befürchten müssen, daß die größeren Organisationen der Zentralstreikkasse nicht beitreten werden. Wie sich aus den Tabellen ergibt, würden in normalen Jahren, wie 1894, die größeren Organisationen, trotz hoher Streikunterstützung, aus eigenen Mitteln die Zentralkasse nicht in Anspruch zu nehmen berechtigt sein. Allerdings würden auch sie der Hilfe

derselben nicht entbehren können, wenn bei Verhältnisse eintreten, wenn sie in große Schwierigkeiten verwickelt werden. Sie würden in solchen Fällen jedenfalls auch aus der Zentralkasse Summen ziehen, welche das, was sie in anderen Jahren nicht erhalten haben, übersteigen dürften. In aber in normalen Zeiten den größeren Organisationen eine derartige Möglichkeit gewöhnlich ziemlich liegend erscheinen, sie sich auch in der Zukunft zu weigern dürften, bis zu diesem Zeitpunkt selbst

zahlen

Markt den Karenzzeit f. 6 pro Woche Unterstützung	
20 Markt	15 Markt
—	—
3936	5136
—	—
—	336
—	—
11328	11628
2508	2598
1152	1932
25044	26274
—	—
—	—
—	—
324	3414
402	462
6324	6984
—	—
—	—
51018	58764

zahlen

Markt den Karenzzeit f. 6 pro Woche Unterstützung	
20 Markt	15 Markt
—	—
990	1860
103980	105510
—	—
—	—
2016	2436
—	—
—	60
678	1698
15132	16332
—	3312
1278	3258
—	—
198	588
6300	8850
5430	5520
7158	7908
306	1206
—	—
3312	5742
146778	164280

Wenn besondere große Kämpfe solchen Fällen Summen beideren Jahren dürften. Weil den Verbänden ziemlich fern der Zuversicht ist selbst einen

Zu bezahlen waren auf der Basis:

Jahr	nach			Bei M. 6 Unterstützung		
	25 Wochen Wochen	20 Wochen Wochen	15 Wochen Wochen	nach 25 Wochen Markt	nach 20 Wochen Markt	nach 15 Wochen Markt
1890/91	184 483	192 088	201 070	1 106 898	1 152 528	1 206 420
1892	2 226	2 746	3 266	13 356	16 476	19 596
1893	7 729	8 503	9 794	46 374	51 018	58 764
1894	22 413	24 463	27 380	134 478	146 778	164 280
	216 851	227 800	241 510	1 301 106	1 366 800	1 449 060

100 000 Mitglieder zahlen bei 5 $\%$ pro Woche in 1 Jahre M. 260 000, in 5 Jahren M. 1 300 000.

Würden sämtliche 230 000 in den Zentralverbänden organisierte Arbeiter beigesteuert haben, so genügte auf der Basis nach 25 Wochen ein Beitrag von 2,18 $\%$ pro Woche und Mitglied

" 20 " " " " " 2,28 " " " " " "

" 15 " " " " " " 2,42 " " " " " "

Bei 5 $\%$ Beitrag pro Woche und Mitglied hätte keine Organisation den 10fachen Jahresbeitrag in den 5 Jahren wieder zurückerhalten.

Bei 2 1/2 $\%$ Beitrag pro Woche und Mitglied und die Basis von 15 Wochen angenommen, hätten über den 10fachen Jahresbeitrag erhalten:

		zu fordern	hätten erhalten bis Ende des Streiks	mithin über den 10fachen Jahresbeitrag
Buchdrucker	1890/91	M. 442 000	M. 505 116	M. 63 116
Brauer	1894	" 66 300	" 105 510	" 39 210
Seiler	1894	" 3 900	" 5 520	" 1 620

Reservfonds angesammelt zu haben, ist es mehr als fraglich, ob diese Organisationen mit Rücksicht auf eventuell zu führende größere Kämpfe die Beitragsleistung übernehmen werden. Wir wollen es dem Gewerkschaftskongress überlassen, zu entscheiden, ob er dieses System wählen will, und haben das nachstehende Regulativ als Antrag für den Kongress ausgearbeitet, welches, auf der Basis: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ aufgebaut, auch den größeren Organisationen so wesentliche Vortheile bieten dürfte, daß deren Beitritt zu dem zu gründenden Fonds aus Selbstinteresse geboten erscheint.

Regulativ für einen Streik-Reservfonds der Gewerkschaften Deutschlands.

§ 1. Zur Unterstützung der Streiks wird ein Streik-Reservfonds gebildet, dessen Verwaltung die Generalkommission getrennt von ihren sonstigen Einnahmen zu führen hat.

§ 2. Zum Beitritt zu diesem Fonds sind alle gewerkschaftlichen Vereinigungen berechtigt, welche unter den vom Gewerkschaftskongress festgesetzten Bedingungen regelmäßig die Quartalsbeiträge an die Generalkommission entrichten.

§ 3. Der Beitrag zum Reservfonds beträgt pro Mitglied und Quartal 50 $\%$.

Außerdem können Extrabeiträge bis zur Höhe von 10 $\%$ pro Mitglied und Quartal unter Zustimmung der Vorstände der beteiligten Organisationen erhoben werden. Ein Antrag auf Erhebung eines Extrabeitrages gilt nur dann als angenommen, wenn die dafür stimmenden Vorstände zwei Drittel der sämtlichen zum Fonds steuernden Mitglieder vertreten.

Die Beitragspflicht wird durch eine Arbeitseinstellung nicht unterbrochen.

Die Beiträge für das laufende Quartal sind

spätestens am letzten Tage desselben an den Reservfonds abzuführen.

Als Grundlage für die Berechnung der Beitragssumme wird die Mitgliederzahl, welche die Organisation in der Abrechnung des zweitvorhergehenden Quartals angegeben hat, angenommen.

§ 4. Die beteiligten Gewerkschaften erhalten aus dem Reservfonds für jedes im Streik befindliche Mitglied, welches mindestens 26 Wochen der Gewerkschaft angehört, M. 5 für je 6 Arbeitstage Unterstützung.

§ 5. Jede Organisation kann während eines Beitragsjahres Unterstützung, eventuell nur bis zur Höhe ihres fünffachen Jahresbeitrages erhalten. Zur Ueberschreitung dieser Grenze ist die Zustimmung der Vorstände sämtlicher beteiligten Organisationen erforderlich.

Die aus dem Reservfonds zu leistenden Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern der beteiligten Organisationen keinerlei gesetzliches oder Klagerecht zu.

§ 6. Die Berechtigung zum Bezug der Streikunterstützung beginnt für jede Organisation, nachdem dieselbe mindestens zwei Quartalsbeiträge geleistet hat.

Die Bezugsberechtigung erlischt, sobald eine Organisation den fälligen Quartalsbeitrag bis zu dem festgesetzten Zahlungstermin nicht entrichtet hat.

Anträge auf Stundung der Beiträge unterliegen der Entscheidung der Vorstände der beteiligten Gewerkschaften und gelten nur dann als genehmigt, wenn die dafür stimmenden Vorstände zwei Drittel der zum Fonds steuernden Mitglieder vertreten.

§ 7. Die Unterstützung aus dem Reservfonds wird nach eingegangenem Bericht an den Zentralvorstand der im Streik befindlichen Organisation in der darauf folgenden Woche gesandt, doch steht

Da sich nie mit Sicherheit voraussagen läßt, welchen Umfang die wirtschaftlichen Kämpfe in einem Jahre annehmen können, so sind auch die Berechnungen über die für die Unterstützung zu leistenden Beiträge höchst unsicher. Soweit sich aus dem vorhandenen Material Berechnungen anstellen lassen, wird der angenommene Beitrag für die festgesetzte Unterstützung genügen.

Es sind in den letzten fünf Jahren nach unseren Tabellen $\text{M. } 3209953$ für Streikunterstützung von den angegebenen Organisationen verausgabt. Dies ergibt nach der in den Tabellen gemachten Berechnung 301787 Streikwochen, für welche aus der Zentralstreikkasse je $\text{M. } 5 = \text{M. } 1508935$ hätten gezahlt werden müssen. Wir rechnen nun nicht darauf, daß sämtliche Organisationen sich dem Bündniß anschließen werden, sondern nehmen an, daß die vertragsschließenden Organisationen zirka 150000 Mitglieder umfassen werden. Hätte dieses Bündniß seit fünf Jahren bestanden, so würde durch einen Quartalsbeitrag von 50 M. pro Mitglied die Summe von $\text{M. } 1500000$ aufgebracht, und demnach auch die enorme Unterstützung der Jahre $1890/91$ gedeckt worden sein. Diese Jahre werden aber, besonders durch den Ausstand der Buchdrucker, als abnorme zu gelten haben. Versuchen wir zwei Jahre, wie 1892 und 1893 , ohne größere Streiks, so würde in der Zentralkasse ein Fonds angesammelt sein, der auch für Ausnahmejahre, wie $1890/91$, ausreichen würde. Selbst wenn wir das Jahr 1894 als Normaljahr annehmen und nur darauf rechnen, daß die Organisationen, welche Streiks zu führen hatten, sich dem Bündniß anschließen würden, so wäre die Ausgabe durch die Beiträge gedeckt worden.

Die 105900 Mitglieder dieser Organisationen hätten an Beitrag $\text{M. } 211800$ geleistet. Für die 39322 Streikwochen würden aus der Zentralstreikkasse aber nur $\text{M. } 196610$ zu zahlen gewesen sein. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Arbeiter den ihnen zustehenden Betrag des Fünftel ihres Jahresbeitrages um $\text{M. } 40000$ überschritten hätten. Alle anderen Organisationen hätten das Fünftel ihres Jahresbeitrages bei der Unterstützung nicht erreicht. So weit also

Berechnungen auf dem Gebiete möglich sind, können wir behaupten, daß bei dem angenommenen, verhältnismäßig geringen Beitrag die Ausgaben für Streikunterstützung gedeckt werden können.

Es ist außerdem vorgeesehen, daß zunächst ein Reservefonds, der $\text{M. } 1$ pro Kopf der Mitglieder der beteiligten Organisationen beträgt, geschaffen werden soll, ehe aus der Zentralstreikkasse Unterstützung gezahlt wird. Der Fonds soll möglichst auf dieser Höhe erhalten und event. durch Extrabeiträge ergänzt werden. Nach diesen Bestimmungen ist kaum zu befürchten, daß die Kasse durch größere Streiks lahmgelegt werden könnte.

Die Befürchtung, daß durch das Vorhandensein eines Streikreservefonds die Streiks zahlreicher würden, theilen wir nicht, sondern wir sind im Gegentheil der Ansicht, daß mancher Streik vermieden werden wird, wenn die Vorstände wie bisher gewissenhaft prüfen, ob ein Streik empfehlenswerth ist.

Die weiteren Bestimmungen des Regulativs werden einer näheren Begründung nicht bedürfen. Die Bezeichnung Beitragsjahr ist in dem Regulativ gewählt, weil angenommen wird, daß die Organisationen sich nicht gleichzeitig bei Beginn des Jahres dem Bündniß anschließen, sondern je nach den Beschlüssen ihrer Generalversammlungen beitreten werden. Die Begründung der Einzelheiten wird bei der Verathung auf dem Gewerkschaftskongress noch nothwendig werden und scheint uns zur Zeit überflüssig zu sein.

Indem wir hiermit unsere Ausarbeitung den Gewerkschaften zur Diskussion und Kritik unterbreiten, sprechen wir gleichzeitig die Ueberzeugung aus, daß eine Vereinigung der Organisationen auf der vorgeschlagenen Basis nicht nur zur Stärkung der einzelnen Verbände beitragen, sondern daß mit ihr der deutschen Gewerkschaftsbewegung ein neuer Weg geboten wird, um sich die ihr gebührende Achtung seitens des Unternehmertums zu erringen. Das Recht ist auf Seiten der Arbeiter. Schaffen wir ihnen durch die Organisation auch die Macht, ihr Recht würdig zu vertreten.

**Die Generalkommission
der Gewerkschaften Deutschlands.**

Die Bewegung unter den Konfektionschneidern und -Schneiderinnen.

Im Dezember v. J. gaben wir im „Correspondenzblatt“ eine Uebersicht wie sich seit Januar 1895 die Bewegung unter den Konfektionsarbeitern entwickelt hatte. Es wurde unsererseits betont, daß nach Lage der Sache ein ernstlicher Kampf um die geringfügigen Forderungen der Arbeiter zu erwarten sei.

Dieser Kampf ist ausgebrochen. In allen Orten, wo Konfektionsarbeiten gemacht werden, besonders aber in den Zentren dieser Industrie, in Berlin, Breslau, Hamburg und Stettin, waren die Arbeiter genöthigt, die Arbeit einzustellen, um die Konfektionäre zur Bewilligung der Forderungen zu zwingen. Schon in dem erwähnten Artikel wiesen wir darauf hin, daß der Kampf von den organisirten Schneidern nicht allein geführt werden könne, sondern daß die gesammte Arbeiterschaft

helfend eingreifen müsse. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, jenen elenden, bis auf's Blut ausgepreßten Lohnslaven zu zeigen, daß die Arbeiterschaft den Ausbeutern und Vampyren solidarisch gegenübersteht. Jetzt gilt es, die Solidarität zu beweisen, damit nicht die aus ihren Arbeitshöhlen herausgezogenen, mit Hoffnung in den Kampf getretenen Varias der Gesellschaft den Funken Hoffnung auf ein besseres Loos wieder verlieren und in ihre alte Thetnahlmslosigkeit zurücksinken.

Der Klagen über das Elend dieser Arbeiterinnen und Arbeiter sind genug, Sie stehen im Kampfe und ihre Niederlage wird sie in noch tieferes Elend stoßen, als sie bisher zu ertragen hatten. Dasselbe Unternehmertum, jene Millionäre, die, keine Noth kennend, herzlos das Elend ihrer Ausbeutungsobjekte ansehen konnten, sie werden die

es den Vorständen frei, die Unterstützung für mehrere Wochen zusammen zu beziehen, sofern die sämtlichen Ausgaben für den Streik in den ersten Wochen aus der Kasse der Organisation gedeckt werden.

§ 8. Die Vorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß der Generalkommission in jeder Woche ein von dem Streikcomité am Orte und dem Vorstand unterzeichneter Bericht über den Stand des Streiks zugeht.

Nur für diejenigen Streiks, über welche die Generalkommission durch regelmäßige Berichte auf dem Laufenden erhalten wird, hat dieselbe Unterstützung an die betreffende Gewerkschaft zu verabsorgen. Für die Berichterstattung sind seitens der Generalkommission gedruckte Formulare herauszugeben.

§ 9. Um zu verhüten, daß der Reservecfonds durch mehrere gleichzeitig stattfindende Kämpfe gesprengt wird, verpflichtet sich jede der beteiligten Gewerkschaften, sobald ein größerer Angriffstreik geplant wird, durch ihren Vorstand eine Verständigung mit der Generalkommission und, wenn nöthig, mit den Vorständen sämtlicher beteiligten Organisationen über den eventuellen Beginn des Kampfes herbeizuführen.

§ 10. Diejenigen Gewerkschaften, welche ohne diese vorherige Verständigung größere Kämpfe beginnen, können erst nach Erledigung der im Gange befindlichen und der angemeldeten Streiks auf Unterstützung rechnen.

§ 11. Vor Beginn oder während eines Streiks kann die Generalkommission den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen herbeizuführen.

Ist auf Seiten der Arbeitgeber die Bereitwilligkeit zum Abschluß eines nach Ansicht der Generalkommission für beide Theile annehmbaren Vergleichs vorhanden, lehnt der Vorstand der im Streik befindlichen Organisation die Annahme desselben jedoch ab, so kann, nachdem die Zustimmung der Vorstände der beteiligten Gewerkschaften hierzu eingeholt ist, die weitere Unterstützung aus dem Reservecfonds für den in Frage kommenden Streik eingestellt werden.

Das Letztere kann auch geschehen, wenn sich nach Prüfung der Sachlage durch Vertreter der Generalkommission und des Vorstandes der im Streik befindlichen Gewerkschaft ergibt, daß ein Streik keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 12. Die durch Verwaltung dieses Fonds entstehenden Kosten werden aus demselben gedeckt.

§ 13. Unterstützung für Streiks im Auslande darf aus dem Reservecfonds nur dann gewährt werden, wenn die Mehrheit (siehe §§ 3 und 6) der Vorstände dem Unterstützungsantrag zustimmt. Ein solcher Unterstützungsantrag darf nur dann zur Entscheidung unterbreitet werden, wenn er von der gewerkschaftlichen Zentralkörperschaft des betreffenden Landes gestellt ist.

§ 14. Alljährlich ist seitens der Generalkommission eine genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds den beteiligten Gewerkschaften zuzustellen.

Nach diesem Regulativ erhalten sämtliche dem Bündniß beteiligten Gewerkschaften Beginn des Streiks für jedes streikende Mitglied eine Unterstützung von M. 5 pro Woche. Gedanke, daß von der Zentralkasse nur geringe oder langandauernde Streiks zu unterstützen ist somit fallen gelassen. Trotzdem wird die Unterstützung durch den Reservecfonds gleichmäßig den Gewerkschaften dienen. Sie können bei ihren Organisationen mit bestimmten zur Verfügung stehenden Summen rechnen, und wenn die Verhältnisse es gestatten, daß längere Zeiträume durch ein Streik aus dieser unterstützt werden kann, so garantiert der Anspruch an die Zentralkasse für weitere Wochen oder für eine ausbrechenden Streik die Unterstützung. Für schlecht gestellten Organisationen steht die Anspruchnahme der Zentralkasse vom Beginn des Streiks zu, und ist eine Unterstützung von pro Woche auch gering, so sichert sie die Streikenden doch zunächst vor der größten Noth. Einheitsmaß für die Unterstützung mußte angenommen werden, da die Streikunterstützung in den einzelnen Organisationen zu verschieden ist. Wenn für Organisationen zu höherer Beitragsleistung stehen, so ist es ein einfaches Rechenegempel, die Unterstützungssätze dementsprechend zu normieren.

Bei Feststellung des Unterstützungssatzes geht man von dem aus, daß zunächst nur der geringste Noth zu steuern ist, und die Beitragsleistung zu hoch gestellt wird. Eine Beitragserhöhung allerdings schon bei dem angenommenen Quotienten von 50 M pro Mitglied in den meisten Organisationen nothwendig sein. Doch müssen wir die wirtschaftlichen Kämpfe mit Nachsicht führen, so müssen für dieselben Opfer gebracht werden. Es muß doch schließlich einmal mit dem Streik gebrochen werden, daß bei jedem kleinen Streik rufe zur Unterstützung erlassen und Sammelversandt werden. Und die organisierten Arbeiter werden bei dem Zeichnen auf den Listen den Nothwendigkeit wohl größere Opfer bringen, als bei vorgeschlagenen, regelmäßigen Beitragszahlungen. Diejenigen, welche mit Pfennigbeiträgen eine gewerkschaftsorganisation erhalten wollen und im Falle eines wirtschaftlichen Kampfes an der Gesamtheit der Arbeiterchaft um Unterstützung appelliren, werden allerdings bei Regelung der Streikunterstützung im vorgedachten Sinne nothigt sein, gleichfalls erst etwas zu leisten, um eine Besserung ihrer Lebenshaltung mit Aussicht auf Erfolg zu erkämpfen suchen.

So lange die deutschen Gewerkschaftsorganisationen es nicht für nachtheilig halten, daß jedem, auch dem kleinsten Streik an das Solidaritätsgefühl Aller durch Aufrufe zc. appellirt wird, so lange werden sie seitens des Unternehmertums nicht respektirt werden. Organisationen, welche jederzeit für den Kampf mit den Unternehmern gerüstet sind, genießen schon heute bei dieser Gelegenheit solches Maß von Achtung, daß man nicht bei jeder Gelegenheit mit ihnen anbindet. Sämtliche Organisationen auf diesem Niveau der Widerstandsfähigkeit zu heben, muß unsere Aufgabe sein. Ist auch der Zweck unseres Antrages auf Regelung der Streikunterstützung.